

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf

vom 23.06.2017

*zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom
12.05.2023*

Die Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf vertreten durch das Presbyterium

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre) 850,00 Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin, zuzüglich Gebühr für eine Grabplatte nach § 6 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung.

a) Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre) 1.908,00 Euro

b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) 855,00 Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) 1.000,00 Euro

b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) 800,00 Euro

c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr 40,00 Euro

d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr 32,00 Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | | |
|----|---|---------------|
| a) | Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)
zzgl. Grabmal nach § 6 Abs. 2 c) oder d) | 1.500,00 Euro |
| b) | Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 60,00 Euro |

**§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Werden nicht erhoben

**§ 6
Bestattungsgebühren**

„(1) Grundgebühren

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten | 328,00 Euro |
| b) | Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 410,00 Euro |
| c) | Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 821,00 Euro |
| d) | Urnenbeisetzung | 466,00 Euro |

** Bei Bestattungen/Beisetzungen an Samstagen wird ein Aufschlag von 40 % zur Bestattungsgebühr erhoben.*

(2) Besondere Gebühren

- | | | |
|----|--|---------------|
| a) | Benutzung des Totenhauses | 155,00 Euro |
| b) | Namensplatte Reihengemeinschaftsgrab | 396,00 Euro |
| c) | Findling Urnenwahlgemeinschaftsgrab | 1.000,00 Euro |
| d) | Grabstele Urnenwahlgemeinschaftsgrab | 3.700,00 Euro |
| e) | Heckenbepflanzung Wahlgrabstätte je lfd. Meter | 148,00 Euro“ |

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

(1) Ausbettungen

- | | | |
|----|--|---------------|
| a) | Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 1.150,00 Euro |
|----|--|---------------|

- | | |
|--|---------------|
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 1.640,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 575,00 Euro |

(2) Für Wiederbeisetzungen werden Gebühren entsprechend § 6 Abs.1 dieser Satzung erhoben.“

§ 8 Sonstige Gebühren

- | | |
|--|------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales | 60,00 Euro |
| (2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals | 40,00 Euro |
| (3) Zustimmung zur Errichtung von Grabeinfassungen und sonstiger baulicher Anlage | 40,00 Euro |
| (4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 40,00 Euro |
| (5) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Absatz 1 Friedhofssatzung | 40,00 Euro |
| (6) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung | 25,00 Euro |
| (7) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 25,00 Euro |
| (8) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr) | 35,00 Euro |
| (9) Bearbeitung eines Antrages auf Um- oder Ausbettung | 50,00 Euro |
| (10) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr | 50,00 Euro |
| (11) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr | 30,00 Euro |

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13.12.2013.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13.12.2013 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 13.12.2013 außer Kraft.

Wülfrath-Düsseldorf, den 23.06.2017

Die Friedhofsträgerin

Das Presbyterium

Vorsitzender

Mitglied

.....

.....